

Sanktionsmatrix für die Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen gemäß Gemeinsamer Richtlinie Nr. 6.7.2

Verstoß		leicht			mittel		schwer	sehr schwer
Bewertungsstufe		0	I	II	III	IV	V	VI
Merkmal	Ausmaß (Fläche oder Tier/- bestandsgrenzen oder Bäume)	bis 1 % max. 0,1 ha bzw. 0,01 GVE/ha bzw. 1 Baum/1 Tier	> 1% bis 5 %	> 5 % bis 20 %	> 20 % bis 40 %	> 40 % bis 60 %	> 60 % bis 85 %	> 85 %
	Schwere	Keine Aus- wirkungen	Keine/ geringe Auswir- kungen	–	Trotz Aus- wirkung wird Ziel ungefährdet erreicht	Ziel even- tuell ge- fährdet	Ziel gefähr- det	Ziel nicht mehr erreichbar
	Dauer Bei einjährigen Maßnahmen mit Verpflichtungszeiträumen < 1 Jahr	0 %, max. 1 Tag	bis 25 %, > 1 Tag	–	> 25 %	> 50 %	100 %	Entfällt
	Dauer Bei mehrjährigen Maßnahmen	< 1 Jahr	> = 1 J. bis 2 J.	–	> 2 J. bis 3 J.	–	> 3 J. bis 4 J.	> 4 Jahre
	Häufigkeit an Wiederho- lungsverstößen	0	–	–	1	–	2	> 2
Kürzung	Keine Kür- zung	10 %	30 %	50 %	75 %	100 %	Entzug der Bewil- ligung + Rückforderung + Ausschluss Folge- jahr	

Anmerkungen:

- Verstöße gegen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen werden nach Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit bewertet. Für die Gesamtbewertung und daraus resultierende Kürzung ist die Bewertungsstufe „Ausmaß“ maßgeblich. Sofern bei allen anderen Bewertungsmerkmalen eine einheitlich nach oben oder unten gehende Abweichung von mehr als einer Stufe gegenüber dem Merkmal „Ausmaß“ festgestellt wird, darf das Gesamtergebnis die Stufe des Bewertungsmerkmals „Ausmaß“ grundsätzlich höchstens um eine Stufe unter- oder überschreiten.
- Flächen- bzw. betriebsbezogene Baseline-Verstöße mit einhergehendem Verpflichtungsverstoß sind in der nächsthöheren Gesamtbewertungsstufe einzuordnen.
- Betriebsbezogene Baseline-Verstöße ohne einhergehenden Verpflichtungsverstoß (auch Wiederholungsverstöße) sind entsprechend den CC-Kürzungen bei der betreffenden Maßnahme zu berücksichtigen.
- Bei mehreren Verstößen innerhalb einer Maßnahme wird die Kürzung auf Grundlage des schwersten Verpflichtungsverstoßes vorgenommen.
- Bei mehrjährigen Maßnahmen wird der auf der Grundlage der Bewertungsmerkmale ermittelte Kürzungsfaktor gemäß Art. 35 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 grundsätzlich auch auf die Zuwendungen übertragen, die in den vorangegangenen Jahren für dieselbe Maßnahme bereits ausgezahlt wurden. Die Rücknahme der für Vorjahre bewilligten Zuwendung nebst Rückforderung unterbleibt im jeweiligen Jahr, wenn die Verwaltung Kenntnis davon hat, dass der Verstoß in dem betreffenden Jahr nicht vorlag oder der Antragsteller dies nachweist.
- Zudem ist grundsätzlich die Gesamtbewertung um eine Stufe zu erhöhen, wenn die Häufigkeit an Wiederholungsverstößen mit der Stufe III bewertet wird, wobei sämtliche entsprechenden Verstöße der alten Förderperiode 2007 - 2014 nur als ein Verstoß zählen.

Wird in einem Folgejahr derselbe Verstoß nochmals festgestellt (Häufigkeit Stufe V bzw. VI), ist die Gesamtbewertung in diesem Jahr wieder um eine Stufe zu erhöhen, jedoch mindestens eine Stufe höher als die letzte festgesetzte Gesamtbewertung für diesen Verstoß in den Vorjahren.